DEUTSCHER BUNDESTAG
Petitionsausschuss

11011 Berlin, 27.01.2011
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-31937
Telefax (030) 227-36130

Pet 2-17-08-606-018492
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Herrn
[redacted]

Betr.: Deutsche Bundesbank
Bezug: Ihre E-Mail vom 21.01.2011
Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr [redacted],

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, Frau Kersten Steinke, MdB, danke ich Ihnen für Ihre E-Mail.

Dazu darf ich Ihnen mitteilen, dass Ihre Forderungen nach einer Rückführung sämtlicher deutscher Goldreserven bereits Gegenstand der Beratung im Petitionsausschuss war. Von einer Veröffentlichung ihrer Eingabe wird daher abgesehen. Ich bitte Sie, das Ergebnis der entsprechenden Beratung der beigefügten Beschlussempfehlung zu entnehmen, dem der Deutsche Bundestag am 17.03.2010 zugestimmt hat.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V.

(Frau Großmann)

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass die den deutschen Währungsreserven zugehörigen Goldreserven nur noch in Deutschland verwahrt werden. Das Bundesbankgesetz soll entsprechend ergänzt werden.

Weiterhin wird gefordert, dass Goldverleihgeschäfte mit diesen Goldreserven in Zukunft unterbunden werden. Zur Begründung wird ausgeführt, Deutschland besitze mit 3.412 Tonnen Gold nach den USA die weltweit zweitgrößten Goldreserven, die überwiegend im Ausland verwahrt würden. In den Tresorräumen der Bundesbank in Frankfurt lagerten lediglich 80 Tonnen, also nur etwa 2 Prozent des Gesamtwertes.

Weiterhin vermutet der Petent, dass ein zweistelliger Prozentanteil der im Ausland verwahrten Goldreserven für Goldverleihgeschäfte verwendet worden sei und mithin nur noch als virtuelle Goldforderung vorhanden sei. Angesichts der aktuellen Verwerfungen an den Finanzmärkten befürchtet er, dass ein Teil dieser Forderungen notleidend werde und dieses Gold für Deutschland verloren sei. Außerdem sei es zweifelhaft, dass bei ausländischen Zentralbanken verwahrte Goldreserven in jedem Fall an Deutschland ausgeliefert würden, falls dies verlangt werde.

Wegen der Einzelheiten zum Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu dieser Eingabe liegt eine weitere Mehrfachpetition vor, die in die parlamentarische Beschlussfassung mit einbezogen wird.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Rechnungswesen der Deutschen Bundesbank auf den Rechnungslegungsgrundsätzen des europäischen Systems der Zentralbanken beruht. Entsprechend der Leitlinie der Europäischen Zentralbank (EZB) – Art. 6 bzw. Anhang IV – sind sowohl physisches Gold als auch nicht physisches Gold wie Goldforderungen gemeinsam in der Bilanzposition Aktiva 1 auszuweisen.

Die Deutsche Bundesbank hält einen großen Teil ihrer Goldbestände in eigenen Tresoren im Inland, weitere Bestände werden insbesondere an wichtigen Goldhandelsplätzen bei den dort ansässigen Zentralbanken verwahrt. Dies hat sich historisch und marktbedingt ergeben, weil das Gold an diesen Handelsplätzen an die Bundesbank übertragen wurde. Ähnlich wie für andere Zentralbanken sprechen auch für die Deutsche Bundesbank praktische Erwägungen dafür, Goldbestände an internationalen Handelsplätzen für denjenigen Fall vorzuhalten, dass sie Goldaktivitäten durchführen möchte. Es ist daher eine gängige Praxis, dass Notenbanken einen Teil ihrer Goldreserven im Ausland halten. Neben der Deutschen Bundesbank haben weitere Notenbanken und offizielle Stellen Gold bei ausländischen Zentralbanken gelagert. Nach eigenen Angaben verwahrt etwa die Federal Reserve of New York Goldbestände von nahe 60 verschiedenen Notenbanken bzw. staatlichen Stellen.

Über die bei den ausländischen Notenbanken verwahrten Goldbestände kann von der Bundesbank zu jeder Zeit verfügt werden. Das Gold der Deutschen Bundesbank wird in Form von einzeln identifizierbaren Barren verwahrt. Die Goldbestände werden im Rahmen der eigenen regulären Revisionstätigkeit der Bundesbank überprüft. Bestandskontrollen werden entsprechend vor Ort durchgeführt.

Der Petitionsausschuss erinnert weiter daran, dass nach Art. 105 Abs. 2 EG-Vertrag (EGV) und § 3 Bundesbankgesetz (BBankG) die Haltung und Verwaltung der deut-

schen Währungsreserven der Deutschen Bundesbank obliegt. Gold ist Teil der offiziellen Währungsreserven. Die Bundesbank erfüllt ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen der Bundesregierung (Art. 108 EGV sowie § 12 Satz 1 BBankG). Dementsprechend trifft die Deutsche Bundesbank Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Währungsreserven, wie etwa über Goldverkäufe oder auch den Lagerort der Goldreserven, autonom.

Soweit in der Petition gefordert wird, Goldverleihgeschäfte mit den Goldreserven in Zukunft zu unterbinden, stellt der Petitionsausschuss zunächst fest, dass die Goldreserven der Deutschen Bundesbank gegenwärtig 3.412,6 Tonnen betragen. Der Anteil an Goldforderungen liegt dabei im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Goldforderungen umfassen verliehene Goldbestände sowie Sichtguthaben bei Geschäftspartnern. Diese Geschäfte werden im kurzfristigen Laufzeitbereich getätigt. Die Leihgeschäfte werden ausschließlich mit großen, international tätigen und im Goldgeschäft erfahrenen Banken höchster Bonität abgewickelt. Im Goldleihegeschäft kann die Bundesbank Einnahmen erzielen und somit einen Beitrag zur Deckung der Lagerkosten generieren. Die Goldleihesätze sind in jüngster Vergangenheit jedoch gesunken und das Geschäft hat folglich für die Notenbanken an Lukrativität eingebüßt. Infolgedessen haben sich die Goldleiheaktivitäten der Bundesbank ohnehin reduziert.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für ein Tätigwerden im Sinne der geäußerten Anliegen erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.